Amtsgericht Köln, 702 Ds 366/11

Datum:	19.07.2012
Gericht:	Amtsgericht Köln
Spruchkörper:	Abt. 702
Entscheidungsart:	Strafbefehl
Aktenzeichen:	702 Ds 366/11
ECLI:	ECLI:DE:AGK:2012:0719.702DS366.11.00

Tenor:

gegen G. I.

geboren am 00.00.0000 **in** S.

wohnhaft W.-straße N01, 00000 S.

Verteidiger/-in: T. A., D.-straße N02, 00000 S.

Sie sind wegen der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom

21.11.2011 (AZ.: 11 Js 636/11)

bezeichneten Tat angeklagt. Wegen des Vorwurfs im Einzelnen wird auf die

Anklageschrift, die Ihnen bereits am 13.12.201 1 zugestellt worden ist, Bezug genommen.

Der Durchführung der Hauptverhandlung am 19.07.12 stand entgegen, dass Sie zu dem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen sind.

Gemäß §§ 407 Abs. 1 Satz 1, 408 a StPO wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,00 EUR festgesetzt.

Einsatzstrafen: 30, 40 und 70 Tagessätze zu jeweils 10,00 EUR.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt, Ihre eigenen notwendigen Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Textpassage wurde entfernt) 1

2

Justiz NRW
Rechtsprechungsdatenbank ONLINE